

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulbedarf

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind, zusätzliche Leistungen. Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können sie sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB XII.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. Schulhalbjahr in Höhe von **70 Euro** und zum 2. Schulhalbjahr in Höhe von **30 Euro**. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten, ist keine gesonderte Antragstellung notwendig. Sie erhalten diese Leistung automatisch.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Landratsamtes Böblingen -Amt für Soziales- (für Leistungsempfänger nach SGB XII) ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.